

Ethnische Gruppen

Polizeibericht schildert Schlägerei auf einem Landfahrgelände

Unter der Überschrift „Landfahrer und Obdachlose prügeln sich“ berichtet eine Lokalzeitung über eine handfeste Auseinandersetzung auf einem „Landfahrgelände“. Anlass des Streits sei eine lautstarke Party dort befindlicher Sinti und Roma gewesen. Bewohner einer in unmittelbarer Nähe befindlichen Containersiedlung für Obdachlose hätten sich über den Dauerlärm beschwert. Wer wen provoziert und angegriffen habe, sei unklar. Als die Polizei auf dem Gelände eingetroffen sei, habe sie keinen der Landfahrer mehr angetroffen. Vier von sechs verletzten Obdachlosen hätten ins Krankenhaus gebracht werden müssen. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma stellt in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat fest, dass die Kennzeichnung der Partygesellschaft als Sinti und Roma für das Verständnis des Vorgangs nicht erforderlich gewesen sei. Dieser Hinweis schüre Vorurteile und sei ein Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex. Die Chefredaktion der Zeitung entgegnet, besondere Gründe hätten die nähere Kennzeichnung der Beteiligten gerechtfertigt. Mitglieder einer ethnischen Minderheit sowie Mitglieder einer gesellschaftlichen Randgruppe hätten sich hier einen Kampf geliefert, dessen Ursache man sich nur dann erklären könne, wenn man Näheres über die dort herrschenden örtlichen und sozialen Besonderheiten erfahre. (2002)

Der Presserat schließt sich der Ansicht der Redaktion an und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Für die Erwähnung der Zugehörigkeit eines Teils der Beteiligten zur Gruppe der Sinti und Roma gibt es einen nachvollziehbaren Sachbezug. Hintergrund der geschilderten Auseinandersetzung scheint nach den Angaben der Polizei das Aufeinandertreffen zweier identifizierbarer Minderheitengruppen zu sein. Der Hinweis auf die Ethnie erleichtert daher das Verständnis des Vorganges. (B1-297/02)

(Siehe auch „Bezeichnung Landfahrer“, B1-287/02)

Aktenzeichen:B1-297/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet